

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1956

Nummer 49

Datum	Inhalt	Seite
11. 9. 56	Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes	269
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:	
11. 9. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zum Gußstahlwerk in Witten	270
15. 9. 56	Betrifft: Nachtrag zu den für die neuberahnähnliche Kleinbahn von Westig über Irmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dohle erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 und 14. Januar 1919 — I 22 Nr. 37	270
15. 9. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wodienausweis	270

**Verordnung
zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes.
Vom 11. September 1956.**

§ 1

(1) Die Erfassung von Wehrpflichtigen wird in amtsangehörigen Gemeinden von den Ämtern durchgeführt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

(2) Die Erfassungsbehörde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 2

Beisitzer im Musterungsausschuß ist der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Beauftragter des Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in deren Bezirk die Musterung stattfindet (§ 18 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 3

(1) Die Beisitzer und deren Vertreter in

den Musterungskammern (§ 33 Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes),

den Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes),

den Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer (§ 33 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes)

benennt der Regierungspräsident.

(2) Liegt der Bezirk der in Absatz 1 genannten Kammern oder Ausschüsse im Bereich mehrerer Regierungsbezirke, so benennt der Innenminister die Beisitzer und deren Vertreter.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen:

a) von der Landesregierung auf Grund der § 15 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 3 Satz 2 und § 33 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651),

b) vom Innenminister auf Grund der § 66 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 11. September 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Stein Hoff.

Der Innenminister:

Biernat.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

/ Düsseldorf, den 11. September 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zum Gußstahlwerk in Witten.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 11. August 1956, S. 341, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung mit den betriebsnotwendigen Nebenanlagen als Abzweigleitung von der bestehenden Mittelleitung in der Gemarkung Vormholz zu dem Gußstahlwerk Witten in der Stadt Herbede im Ennepe-Ruhr-Kreis sowie in der kreisfreien Stadt Witten im Regierungsbezirk Arnsberg bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 270.

Düsseldorf, den 15. September 1956.

Betrifft: Nachtrag zu dem für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 und 14. Januar 1919 — 122 Nr. 37.

Nachdem ich die Iserlohner Kreisbahn AG. am 15. September 1955 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Betriebspflicht auf der Strecke von Pleuger/Evingen bis Springen entbunden habe, genehmige ich hiermit gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBI. II S. 91) in der durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBI. I S. 225) geänderten Fassung die endgültige Einstellung des Betriebes auf der genannten Strecke und den Abbau der Anlagen.

Insoweit erlöschen die durch die Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 24. Juni 1913 und 14. Januar 1919 sowie die hierzu ergangenen Nachträge begründeten Rechte und Pflichten.

— GV. NW. 1956 S. 270.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1956

Aktiva	(Beträgen in 1000 DM)					Passiva		
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	221 451	—	—	— 298 591	Grundkapital	—	65 000
Postscheckguthaben	—	1	—	—	— 1	Rücklagen und Rückstellungen	—	111 518
Inlandswechsel	—	649 479	—	÷	1 632	Einlagen		
Wertpapiere						a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 175 807	— 339 417
a) am offenen Markt gekaufte	—	87	87	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	315	÷ 6
b) sonstige	87	87	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	74 305	+ 40 197
Ausgleichsforderungen						d) von alliierten Dienststellen	15 374	÷ 3 050
a) aus der eigenen Umstellung	615 676	615 809	—	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	78 204	— 8 920
b) angekaufte	133	—	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	3 713	1 347 718 ÷ 206 — 304 878
Lombardforderungen gegen						Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	16 888
a) Wechsel	1 801	—	÷ 1 800	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	+ 16 888
b) Ausgleichsforderungen	3 897	—	+ 1 290	—	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln .	(163 843)	45 157 ÷ 958
c) sonstige Sicherheiten	9 194	14 892	+ 8 737	+ 11 827	—	—	—	—
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	—	—	—	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte	—	56 562	—	÷ 2 872	—	—	—	—
		1 586 281	—	— 287 032	—	—	—	—
					—	—	—	—
					1 586 281	—	— 287 032	—

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. September 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Braune.

— GV. NW. 1956 S. 270.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.